

Ehe-, Familien- und Lebensberatung (EFL) im Bistum Münster - Konzeption und Standortbestimmung -

1. Auftrag und Rahmenbedingungen der EFL

Die **Kath. Ehe-, Familien- und Lebensberatung (EFL)** ist eine Einrichtung des Bistums Münster. Sie richtet ihr Angebot an Menschen, die Unterstützung suchen:

- bei der Bewältigung von Partnerschafts- und Familienproblemen
- in persönlichen Konflikten und Lebenskrisen

Angeboten werden Einzel-, Paar-, Familien- und Gruppengespräche, sowie mehrtägige Seminare. Die Beratung ist für jeden zugänglich, unabhängig von Alter, Konfession und Familienstand. Sie ist für die Ratsuchenden kostenlos und erfolgt nach telefonischer oder persönlicher Voranmeldung.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beratungsteams stammen aus unterschiedlichen sozialen Grundberufen, vor allem aus den Bereichen Psychologie, Pädagogik, Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Theologie. Sie verfügen über eine mehrjährige Zusatzausbildung in Ehe-, Familien- und Lebensberatung nach den Richtlinien der Kath. Bundesarbeitsgemeinschaft für Beratung (BAG) und des Deutschen Arbeitskreises für Jugend-, Ehe- und Familienberatung (DAK).

Die Beratungsarbeit wird flächendeckend angeboten und zum überwiegenden Teil aus Bistumsmitteln finanziert. Das Land NRW sowie die Städte und Kreise bezuschussen die Tätigkeit.

Für die Arbeit in den EFL-Stellen gelten neben den Qualifikationskriterien des Trägers:

- die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familien- und Lebensberatungsstellen des Landes NRW
- die „Regeln fachlichen Könnens in der psychosozialen Beratung“, herausgegeben vom Landesarbeitskreis für Ehe-, Familien- und Lebensberatung in NRW (LAK)
- die Leistungsbeschreibung des Landesarbeitskreises für Ehe-, Familien- und Lebensberatung in NRW (LAK)
- die Ausbildungsordnung zum Ehe-, Familien- und Lebensberater der Katholischen Bundesarbeitsgemeinschaft für Beratung e.V. (BAG)
- „Aufgaben und Tätigkeitsfelder der/des Ehe-, Partnerschafts-, Familien- und Lebensberaterin/beraters“ und „Gegenstandskatalog“ und „Rahmenordnung für die Weiterbildung zur/zum Ehe-, Partnerschafts-, Familien- und Lebensberaterin/beraters“ des Deutschen Arbeitskreises für Jugend-, Ehe- und Familienberatung (DAK)

2. EFL im Spannungsfeld von Seelsorge, Psychotherapie und Jugendhilfe

Die EFL ist ein seelsorgerischer Dienst des Bistums und mit ihrem Angebot der Bearbeitung konkreter Partnerschafts- und Lebensprobleme ein unverzichtbarer Dienst innerhalb der psychosozialen Versorgung im Land bzw. in den Kommunen.

Angesichts der zunehmenden Partnerschaftsprobleme trägt sie *darüber hinaus* dazu bei, den in der Verfassung garantierten Schutz von Ehe und Familie *umzusetzen*.

Konkret ergibt sich aus diesem Auftrag eine Zuordnung zu den Bereichen Seelsorge, Psychotherapie und Jugendhilfe. D.h. es gibt Überschneidungen zwischen der EFL und diesen Bereichen; die EFL gehört diesen Aufgabenfeldern (teilweise) an, ohne jedoch ganz darin aufzugehen. Bildlich gesprochen ist sie im Schnittpunkt dieser drei Bereiche angesiedelt und damit im besten Sinne integrativ, da sie sowohl einen pastoralen wie auch einen gesellschaftlichen und therapeutischen Auftrag wahrnimmt.

2.1 EFL und Seelsorge

Seit jeher gehört zur Seelsorge nicht nur das verkündigte Wort, sondern ebenso das persönliche Gespräch, in dem Menschen darin unterstützt werden, sich als geliebt und gewollt zu erfahren, ihren individuellen Weg zu einem gelingenden Leben zu finden, den Weg zu erspüren, den Gott mit ihnen vorhat. Auf diesem Hintergrund ist die Katholische Ehe-, Familien- und Lebensberatung der Seelsorge zugeordnet als ein Dienst, der denjenigen seine Hilfe anbietet, die Unterstützung suchen bei der Bewältigung von Partnerschaftsproblemen und anderen persönlichen Konflikten und Lebenskrisen.

Immer wieder berührt dabei die Ehe-, Familien- und Lebensberatung in ihrer Arbeit relevante und zentrale Fragen menschlicher Existenz: es geht um die Träume vom Leben, die Sehnsucht nach dem Nicht-Gelebten, um das Verarbeiten von Verlusten und der eigenen Unzulänglichkeit, den Umgang mit Schuld und um viele ähnliche Fragen, die Menschen zutiefst bewegen.

In den konkreten Gesprächen werden Glaubensfragen zwar eher selten explizit thematisiert, aber implizit stehen sehr häufig die Fragen nach Glaube, Hoffnung und Liebe im Hintergrund: was ich von der Welt und meinem Platz in ihr glaube; worauf sich meine Sehnsucht und Hoffnung richtet; will Beratung heilend wirken, dann geschieht dies letztlich nur, wenn es ihr gelingt, den Weg dafür frei zu machen, dass die Liebe wieder fließen kann. Heilung erfolgt, wo sich der Ratsuchende trotz aller Schicksalsschläge und Enttäuschungen auf einer fundamentalen Ebene als *angenommen* und geliebt erfährt und wieder Zugang findet zu seiner eigenen Liebesfähigkeit.

Die Beraterinnen und Berater begleiten und unterstützen die Ratsuchenden in ihrer jeweiligen Lebenssituation und geben keine Normen oder Verhaltensweisen vor. „Kirchliche Beratung achtet die menschliche Freiheit und die Entscheidung eines jeden einzelnen. In diesem Sinne können die kirchlichen Beratungsdienste auch Menschen begleiten, die sich für einen Lebensweg entscheiden, der nicht mit den Vorstellungen und Normen der kirchlichen Lehre übereinstimmt, ohne das Selbstverständnis zu verunklaren.“ (Positionspapier zum Beratungsverständnis der Kath. Ehe-, Familien- und Lebensberatung, Kath. Bundesarbeitsgemeinschaft für Beratung e.V./Kath. BAG Bonn).

2.2 EFL und Psychotherapie

Der Auftragskontext der Psychotherapie ist durch den Gesetzgeber beschrieben: Sie dient der „Feststellung, Heilung oder Linderung von Störungen mit Krankheitswert mit Hilfe wissenschaftlich anerkannter psychotherapeutischer Verfahren“ (Gesetz über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Psychotherapeutengesetz – PsychThG). Damit sind die Begriffe „Heilung“ und Krankheit“ konstitutiv für das Verständnis und die Aufgabe der Psychotherapie.

Demgegenüber geht es in der EFL-Beratung nicht um den Bereich „gesund – krank“. Das entscheidende Kriterium für die Zuständigkeit ist ausschließlich die Tatsache, dass sich jemand in einer persönlichen Konfliktsituation oder Notlage befindet und Unterstützung anfragt. Hierbei umfasst die Bandbreite der EFL-Arbeit Fragen der persönlichen Lebensplanung, die Gestaltung zwischenmenschlicher Beziehungen, insbesondere der eigenen Partnerschaft, den Umgang mit Konflikten und Verlusten sowie die Verarbeitung unausweichlicher Lebenssituationen.

Klassische Elemente sowohl in der Psychotherapie als auch in der Beratung sind

- die Auseinandersetzung mit eigenen Werten und Idealen,
- die Verknüpfung der aktuellen Lebenssituation mit der eigenen Lebensgeschichte,
- die Entdeckung von nicht gelebten Lebensbereichen und
- das Einüben erfolgreicher Lebensbewältigungsstrategien.
- Vermittlung neuer Erfahrungen und Eröffnung alternativer Verhaltensmöglichkeiten.

Auch wenn der Zugang zur Beratung nicht über eine medizinische Indikation oder die Therapiebedürftigkeit der Ratsuchenden erfolgt, müssen die Berater/innen über diagnostisches und psychotherapeutisches Fachwissen verfügen.

Daher orientiert sich die EFL-Beratung an Qualitätskriterien, die den Kriterien der Psychotherapie entsprechen. Dies beinhaltet:

- fachliche Kompetenz, insbesondere qualifizierte Ausbildung der Berater/innen
- stetige Fort- und Weiterbildung auf Seiten der Berater/innen
- regelmäßige Supervision und kollegialer Austausch in einem multidisziplinär besetzten Team
- Verschwiegenheit sowie die Bereitstellung eines Settings, in dem die Ratsuchenden angst- und repressionsfrei ihrem inneren Prozess folgen können.

2.3 EFL und Jugendhilfe

Partnerschaftsberatung (für Eltern minderjähriger Kinder und Jugendlicher) gehört inzwischen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG bzw. SGB VIII) zu den Pflichtaufgaben der Jugendhilfe. Vgl. § 17 SGB VIII:

Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung

- (1) Mütter und Väter haben im Rahmen der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung in Fragen der Partnerschaft, wenn sie für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen. Die Beratung soll helfen,
1. ein partnerschaftliches Zusammenleben in der Familie aufzubauen,
 2. Konflikte und Krisen in der Familie zu bewältigen,
 3. im Falle der Trennung oder Scheidung die Bedingungen für eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Wahrnehmung der Elternverantwortung zu schaffen.

Dieser Paragraph hatte im alten Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) noch keine Entsprechung. Er ergibt sich vielmehr als Konsequenz der präventiven Grundausrichtung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, denn der Gesetzgeber reagiert hier auf den engen Zusammenhang zwischen der Qualität der Partnerschaft der Eltern und dem Wohl der betroffenen Kinder und Jugendlichen. In zahlreichen Studien ist die Beeinträchtigung der Kinder und Jugendlichen bei Partnerschaftskrisen der Eltern dokumentiert, insbesondere die Belastung bei Trennung und Scheidung. Während stabile und befriedigende Familienverhältnisse entscheidend dazu beitragen, dass Kinder das ihr Leben prägende Gefühl von Geborgenheit und Sicherheit entwickeln können, gefährden Partnerschaftskrisen diesen Entwicklungsprozess. Hinzu kommt, dass Kinder oft dadurch belastet werden, dass sie direkt in den Konflikt der Eltern einbezogen werden oder sie die Rolle des Ersatzpartners übernehmen. Die Erfahrung von offener und versteckter Gewalt, (irrationale) Schuld- und Schamgefühle sowie der häufig erlebte soziale Abstieg tragen zusätzlich zu einer Traumatisierung bei. Von daher erfordert eine präventiv ausgerichtete Jugendhilfe die Unterstützung der Eltern bei der Bewältigung von Partnerschaftskonflikten, sei es, dass die Konflikte bearbeitet und die Partnerschaft stabilisiert werden kann; sei es, dass bei Trennung und Scheidung die Partner darin bestärkt werden, die Paar- und Elternebene auseinander zu halten und trotz der Trennung ihrer Verantwortung als Eltern gerecht zu werden, so dass die Kinder nach wie vor zu beiden Elternteilen eine altersentsprechende Beziehung aufbauen bzw. aufrecht erhalten können. Diese Aufgabe hat der Gesetzgeber als präventive Maßnahme dem Abschnitt II (Förderung der Erziehung in der Familie) des KJHG zugeordnet und gleichzeitig (seit 01.07.1998) mit einem individuellen Anspruch versehen, der sie vom Verbindlichkeitsgrad her der „Hilfe zur Erziehung“ (Abschnitt IV) gleichstellt.

Die EFL-Beratung hat ihren Schwerpunkt in § 17 Abs. 1 Aufgabe 1 und 2 SGB VIII, d. h. sie bietet ihre Hilfe an, eine befriedigende Paarbeziehung aufzubauen und Konflikte und Krisen der Partnerschaft zu bewältigen; sie unterstützt ferner entsprechend Aufgabe 3 die Eltern bei der Wahrnehmung ihrer Elternverantwortung bei Trennung und Scheidung und beteiligt sich, wenn die Ratsuchenden dies ausdrücklich wünschen, in Absprache und Kooperation mit den anderen Einrichtungen der örtlichen Jugendhilfe an der Erarbeitung von Sorgerechtsregelungen entsprechend § 17 Abs. 2 SGB VIII.

Mit dieser Schwerpunktsetzung macht die EFL ein präventives Angebot und reagiert somit nicht nur auf die **Folgen** konflikthafter und gescheiterter Paarbeziehungen. Sie ist wirksam, bevor Familien, Kinder und Jugendliche zum ausdrücklichen „Fall“ der Jugendhilfe und Adressaten der Angebote der Hilfen zur Erziehung werden.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass die Zuständigkeit der EFL nicht an der Grenze des KJHG endet; vielmehr werden auch Paare beraten, die (noch) kinderlos sind bzw. deren Kinder bereits erwachsen sind.

3. Vernetzung der Arbeit

Die Komplexität der Probleme im psychosozialen Bereich erfordert Spezialdienste mit spezifischem Auftrag und spezifischer Fachausbildung und gleichzeitig deren Vernetzung untereinander. Die EFL nutzt für das vernetzte Arbeiten insbesondere die Möglichkeiten der gemeindlichen und verbandlichen Struktur der Kirche.

Vernetzung beinhaltet sowohl die **fallbezogene** als auch die **fallübergreifende** Zusammenarbeit.

Fallbezogene Zusammenarbeit setzt die Einwilligung der Ratsuchenden (Schweigepflichtsentbindung) voraus. Sie dient der Koordinierung der Unterstützungs- und Hilfsangebote verschiedener Dienste und Einrichtungen und damit eine Optimierung der Hilfe für einen Einzelnen, ein Paar oder eine Familie.

Fallübergreifende Zusammenarbeit hat die Optimierung von Hilfsangeboten zum Ziel: insbesondere das Entdecken und Benennen sich verändernder Bedarfslagen und die Anpassung an örtliche Gegebenheiten. Die unterschiedlichen Blickwinkel und Erfahrungen der verschiedenen Institutionen und Dienste können gebündelt, gesellschaftliche Entwicklungen frühzeitig erkannt und reflektiert werden. So kann sie entscheidend zur Weiterentwicklung der gesamten Arbeit beitragen wie auch die Erfahrungen in ihrer seismographischen Bedeutung rechtzeitig den politischen und kirchlichen Gremien und Mandatsträgern zur Verfügung stellen.

Kooperations- und Gesprächspartner für die EFL sind

- **im seelsorglichen und caritativen Bereich**
 - Kirchengemeinden und ihre Einrichtungen (Seelsorge-, Pastoral- und Caritaskonferenzen, Kindertagesstätten)
 - Verbände (KAB, Kolping, junge Gemeinschaft u.a.)
 - Dienste der Caritas und des SKF (Erziehungs-, Sucht-, Schuldner-, Schwangeren-Beratungsstellen, Kur- und Erholungsvermittlung u.a.)
 - Telefonseelsorge
 - Familienbildungsstätten und Kreisbildungswerke
 - Entscheidungsgremien auf Dekanats-, Kreisdekanats- und Bistumsebene
- **im Bereich der Jugendhilfe**
 - Jugendämter, Beratungsstellen und Einrichtungen kommunaler und anderer freier Träger
 - Schulen (z. B. im Rahmen des Projektunterrichts)
 - Jugendhilfeausschüsse
 - Arbeitsgemeinschaften nach § 78 KJHG
 - politische Parteien und Gremien
- **im Bereich des Gesundheitswesens**
 - Psychosoziale Arbeitsgemeinschaften
 - Ärzte, niedergelassene Psychotherapeuten, Kliniken u.a
 - Gesundheitsämter
 - Selbsthilfegruppen
- **entsprechende Einrichtungen in anderer Trägerschaft**

4. Prävention

EFL arbeitet überwiegend im Vorfeld von Trennung und Scheidung und versucht Krisen zu lösen, bevor Probleme zu chronischen Belastungen führen oder Kinder auffällig werden. Von daher ist sie als Ganze eine präventive Form der Hilfe.

Darüber hinaus beinhaltet das Angebot der EFL selbst noch einmal Prävention in Form von:

- Vorträgen, Diskussionsrunden, Presseveröffentlichungen
- Informationsveranstaltungen
- Wochenendseminare für Paare und Einzelne

Diese Form der präventiven Arbeit hat zum Ziel, notwendiges Wissen über Krisenentstehung und Krisenbewältigung zu vermitteln und Selbstheilungskräfte zu fördern. Sie weckt die Bereitschaft, fachliche Hilfe frühzeitig in Anspruch zu nehmen.

Münster , den 13.11.2002

Für das Stellenleitungsteam der EFL im Bistum Münster
N. Wilbertz